

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm
Administration des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für die Ausbildung und
Finanzierung von IT-Administratorinnen und Administratoren an Schulen**

(Administrationsförderrichtlinie – AdminFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom **28. Nov. 2022** – VII-121-00000-2020/003-171 –

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erlässt im Benehmen mit der Bundesrepublik Deutschland und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift

Präambel

Die Investitionen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 in digitale kommunale Bildungsinfrastruktur ermöglichen deutschlandweit eine deutliche Stärkung der Grundlagen für digital gestütztes Lehren und Lernen. Sowohl die Schulschließungen als auch der eingeschränkte Schulbetrieb infolge der COVID-19 Pandemie haben Schulen und Schulträger wie auch die Länder in ihrer Verantwortung für die Schulen vor enorme Herausforderungen gestellt. Zugleich wurde deutlich, welche zusätzlichen Anforderungen an die digitalen Bildungsinfrastrukturen mit der Administration von Lehr- und Lern-Infrastrukturen entstehen. Der Bund hat sich vor diesem Hintergrund entschlossen, die Länder in ihren gesamtstaatlich bedeutsamen Investitionen in den zügigen Auf- und Ausbau digitaler Lehr- und Lern-Infrastrukturen durch zusätzliche 500 000 000 Euro zur Förderung von professionellen Strukturen zur Administration zu unterstützen. Im Gegenzug verstärken die Länder ihre Anstrengungen zur Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich digitaler Lehr- und Lern-Szenarien (zum Beispiel Technik, Didaktik, Medienkompetenz). Die Mittel des Bundes werden als Finanzhilfen gemäß Artikel 104c des Grundgesetzes gewährt. Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften stellt der Bund für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern Finanzhilfen in Höhe von 9 920 950 Euro zur Verfügung. Das Land Mecklenburg-Vorpommern erbringt einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent gemäß § 8 Absatz 2 der Zusatz-Vereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 und stellt hierfür bis zu 1 102 400 Euro als Kofinanzierung aus dem Sondervermögen M-V Schutzfonds zur Verfügung.

1 Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe

- a) von Artikel 104c des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist,
- b) der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024, geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 16. Mai 2019 in Verbindung mit der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 3. November 2020,
- c) dieser Verwaltungsvorschrift und
- d) des § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO)

Zuwendungen mit dem Ziel, die Schulträger bei dem Auf- und Ausbau von professionellen Strukturen zur Administration schulischer IT-Infrastruktur zu unterstützen.

1.2 Haushaltsvorbehalt

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Zuwendungen können für Maßnahmen sowie selbstständige Maßnahmenabschnitte im Bereich der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administrierenden schulischer IT-Infrastruktur, die in unmittelbarer Verbindung mit den Investitionen im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 sowie dessen Zusatzvereinbarungen durchgeführt werden oder durchgeführt wurden, gewährt werden.

2.2 Administration im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift umfasst insbesondere die technische Planung, die Installation, die Konfiguration, die Wartung, den Support und die Pflege der informationstechnischen Infrastruktur (Hardware und Software) und der Endgeräte einer oder mehrerer Schulen des Schulträgers. Eingeschlossen sind Serviceleistungen für die Sicherstellung des laufenden Betriebs der pädagogisch genutzten Anlagen und Systeme im Bewilligungszeitraum.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Öffentliche Schulträger

3.1.1 Zuwendungsempfänger sind Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit § 104 des Schulgesetzes.

3.1.2 Für öffentliche Schulen in Trägerschaft des Landes gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 4 des Schulgesetzes werden Mittel über den Landeshaushalt bereitgestellt.

3.2 Private Schulträger

Zuwendungsempfänger sind Schulträger von staatlich genehmigten Ersatzschulen gemäß § 116 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 des Schulgesetzes.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Koppelung an „Leihgeräte für Lehrkräfte“

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Inanspruchnahme (Abruf und Verausgabung) der Zuwendungsmittel aus dem Förderprogramm „Leihgeräte für Lehrkräfte“ des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte als Leihgeräte für Lehrkräfte. Die Nummer 2 und Nummer 5.2 dieser Verwaltungsvorschrift bleiben davon unberührt.

4.2 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ab dem 3. Juni 2020 für die Gewährung der Zuwendung unschädlich. Es wird abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO zugelassen, dass Anstellungs- oder Leistungsverträge zum Beginn des Zuwendungszeitraumes bereits bestehen können, ohne die Zuwendungsfähigkeit zu gefährden, sofern diese in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 sowie dessen Zusatzvereinbarungen geschlossen wurden. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigene Gefahr und eine Gewährung der Zuwendung wird nicht zugesichert.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung oder in geeigneten Fällen als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Höhe der Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag ergibt sich für den jeweiligen öffentlichen Schulträger aus Anlage 1 und für den jeweiligen privaten Schulträger aus der

Summe der schulbezogenen Beträge für die Schulen desselben Schulträgers gemäß Anlage 2.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähig sind auf Ebene der Schulträger oder des Landes:

- a) befristete Personalausgaben des Schulträgers für IT-Administration in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 sowie dessen Zusatzvereinbarungen für professionelle Administrations- und Support-Strukturen, das sind Arbeitsentgelte (Löhne, Gehälter), vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen, Personalnebenkosten sowie für IT-Administrierende, die in Teilzeit beschäftigt sind, die dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung entsprechenden zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) befristete Sachausgaben in direkter Verbindung mit Investitionsvorhaben im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 sowie dessen Zusatzvereinbarungen für professionelle Administrations- und Support-Strukturen durch
 - aa) die Beauftragung externer Dienstleister für IT-Administration oder
 - bb) die Beauftragung kommunaler Aufgabenträger für IT-Administration und
- c) Sachausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von bei den Schulträgern angestellten IT-Administratorinnen und Administratoren in Höhe von bis zu 10 000 Euro einmalig pro Fachkraft, wobei Qualifizierungen und Weiterbildungen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist, haben müssen.

5.2.2 Die Ausgaben müssen zwischen dem 3. Juni 2020 und dem Ablauf des 16. Mai 2024 angefallen sein (Zeitraum der Zuwendungsfähigkeit).

5.2.3 Für zum Beginn des Bewilligungszeitraums bereits bestehende Anstellungs- oder Leistungsverträge gilt Nummer 4.2 Satz 2.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Reisekosten und
- b) Ausgaben für die Administration der Schulverwaltungssysteme, -geräte und -anwendungen oder hierfür erbrachte Serviceleistungen zur Sicherstellung des laufenden Betriebs der Anlagen und Systeme.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zusätzlichkeit

Die kommunalen Zuwendungsempfänger führen ihre Investitionsmaßnahmen, wie in ihren Haushalten geplant, weiter und stellen dadurch sicher, dass die gewährten Mittel zusätzlich eingesetzt werden.

6.2 Doppelförderung

Doppelförderungen sind unzulässig. Der Eigenanteil an der Investition darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Die Bundesmittel dürfen nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderte Programme genutzt werden.

6.3 Mittelabruf „Leihgeräte für Lehrkräfte“

Zuwendungen werden mit der Auflage bewilligt, dass der Zuwendungsempfänger die Mittel aus dem Förderprogramm „Leihgeräte für Lehrkräfte“ spätestens bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises abrufen.

6.4 Angaben zum dauerhaften Betrieb

Zuwendungen werden mit der Auflage bewilligt, dass der Zuwendungsempfänger den dauerhaften Betrieb der Administration und des Supports schulischer IT-Infrastruktur sicherstellt. Entsprechende Angaben hierzu sind im Rahmen einer Fortschreibung des Medienentwicklungsplanes des Schulträgers im Bereich Betriebs- und Servicekonzept zu machen.

6.5 Hinweis auf die erhaltene Zuwendung

Die Zuwendungsempfänger müssen in geeigneter Form auf die durch den Bund und das Land erhaltene Zuwendung aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 hinweisen.

6.6 Prüfrechte

6.6.1 Folgende Institutionen können Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift eine Zuwendung erhalten, prüfen und sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Zuwendung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen:

- a) das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern,
- b) das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern,
- c) der Bundesrechnungshof,
- d) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- e) das Bundesministerium für Bildung und Forschung und
- f) weitere von der Bewilligungsbehörde zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen.

6.6.2 Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Antragstellung

Die Gewährung der Zuwendung an die öffentlichen und privaten Schulträger erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Antrages. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 2023 beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin

zu stellen. Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter www.lfi-mv.de abgerufen werden. Jeder Schulträger kann einen Zuwendungsantrag für alle Schulen in seiner Trägerschaft gemäß Nummer 3.1 oder 3.2 stellen. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Zuwendungsantrages. Versäumt der Antragsteller es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

7.1.2 Erklärungen des Antragstellers

Der Antragsteller hat mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu versichern, dass

- a) die Mittel aus dem Förderprogramm „Leihgeräte für Lehrkräfte“ entweder bereits abgerufen wurden oder der Mittelabruf noch erfolgen wird,
- b) die Maßnahmen auf den dauerhaften Betrieb der Administration und des Supports schulischer IT-Infrastruktur zielen,
- c) die IT-Administrationsmaßnahmen sowie selbstständige Maßnahmenabschnitte im Zeitraum vom 3. Juni 2020 bis 16. Mai 2024 angefallen sind,
- d) befristete Ausgaben gemäß Nummer 5.2.1 Buchstabe a, b und c auf Grundlage bereits vor dem 3. Juni 2020 bestehender Anstellungs- oder Leistungsverträge nur abgerechnet werden, wenn diese Verträge in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 sowie dessen Zusatzvereinbarungen geschlossen wurden,
- e) die Maßnahmen in unmittelbarer Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 sowie dessen Zusatzvereinbarungen stehen und der Administration der im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 geförderter schulischer IT-Infrastrukturen dienen und
- f) bestehende IT-Administrationsstrukturen wie geplant weitergeführt werden und die nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Mittel zusätzlich eingesetzt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern,
Werkstraße 123, 19061 Schwerin.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zahlt die Zuwendungen nach Mittelanforderung per Formular aus. Die Zuwendungsmittel werden abweichend von Nummer 7.2.2 und Nummer 5.3.1.2 der VV zu § 44 LHO nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid darauf hinzuweisen, dass durch einen Rechtsmittelverzicht die Bestandskraft sofort eintritt. Abweichend von Nummer 8.6 der VV zu § 44 LHO wird bei einer späteren zweckentsprechenden Mittelverwendung auf die Erhebung von Zinsen verzichtet.

7.3.2 Nicht bis zum 31. Dezember 2023 beantragte Zuwendungsmittel können in einer zweiten Förderrunde durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung neu verteilt werden. Antragsberechtigt sind ab dem 1. Januar 2024 alle Schulträger gemäß Nummer 3.1 und 3.2, die im Zeitraum der Zuwendungsfähigkeit zuwendungsfähige Maßnahmen oder selbstständige Maßnahmenabschnitte über das bisher ausgereichte Zuwendungsvolumen hinaus durchgeführt haben. Die Anträge werden in Reihenfolge ihres postalischen Eingangs beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bearbeitet. Bewilligungen erfolgen im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde in Abhängigkeit von den verfügbaren Restmitteln.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Zuwendungsempfänger sind über die Mittelverwendung rechenschaftspflichtig. Der im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegende Sachbericht hat ergänzend zu Nummer 5.3.6.3 der VV zu § 44 LHO den Bezug der Maßnahmen zu den Investitionen im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 und dessen Zusatzvereinbarungen herzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis beinhaltet ergänzend zu Nummer 5.3.6.4 der VV zu § 44 LHO eine Übersicht über die im Rahmen der Zuwendung tatsächlich entstandenen Ausgaben für

- a) IT-Administration durch Personal des Schulträgers gemäß Nummer 5.2.1 Buchstabe a,
- b) IT-Administration durch die Beauftragung externer Dienstleister oder kommunaler Aufgabenträger im Rahmen der Aufgabenübertragung „Schul-IT“ gemäß Nummer 5.2.1 Buchstabe b und
- c) Qualifizierung und Weiterbildung von bei den Schulträgern beschäftigten IT-Administrierenden gemäß Nummer 5.2.1 Buchstabe c

sowie die Aktenzeichen aller mit den Ausgaben zu Nummer 5.2.1 Buchstabe a, b und c verbundenen Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 und dessen Zusatzvereinbarungen (verbundene Maßnahmenaktenzeichen). Weiterhin müssen sowohl Datum des Anstellungs-

/Leistungsvertrages, das Zahlungsdatum, der Rechnungssteller/Empfänger der Zahlung sowie der Gegenstand jeder Zahlung ersichtlich sein.

7.4.2 Zusätzlich enthält der Verwendungsnachweis eine Bestätigung des Zuwendungsempfängers, dass der Abruf der Mittel aus dem Förderprogramm „Leihgeräte für Lehrkräfte“ erfolgt ist. Zudem ist durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass das Betriebs- und Servicekonzept im Medienentwicklungsplan Angaben zur Sicherung des dauerhaften Betriebs der Administration und des Supports schulischer IT-Infrastruktur für alle seine Schulen enthält.

7.4.3 Auf die Vorlage einer Belegliste gemäß Nummer 5.3.6.5 der VV zu § 44 LHO wird verzichtet. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Schwerin, den **28. Nov. 2022**

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung**


Simone Oldenburg